



LVBG

Landesverband Rheinland-Westfalen
der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Rundschreiben Nr. D 8/2006

Düsseldorf, den 16.05.2006

An die
Damen und Herren
Durchgangsarzte

**Die Rundschreiben unseres
Landesverbandes finden Sie
auch im Internet unter:
www.lvbg.de/rundschreiben**

**Änderungen Ihrer E-Mail-Anschrift bitte
unter: rundschreiben@krzes.de**

**Durchgangsarztverfahren;
Durchgangsarztliche Weiterbehandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von niedergelassenen Durchgangsarzten wurden wir auf ein Problem bei der Versorgung der Arbeitsunfallverletzten aufmerksam gemacht, das wir zum Anlass nehmen, die Regelungen des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger zu erläutern.

Im Rahmen des Durchgangsarztverfahrens beurteilt und entscheidet unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Verletzung der Durchgangsarzt, ob eine allgemeine oder eine besondere Heilbehandlung erforderlich ist (§ 27 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger). Leitet er eine besondere Heilbehandlung ein, so führt er die Behandlung durch. Leitet er eine allgemeine Heilbehandlung ein, so überweist er den Unfallverletzten an seinen Hausarzt. In diesen Fällen hat sich der Durchgangsarzt über den Stand der allgemeinen Heilbehandlung zu vergewissern (Nachschau).

Wird bei einem Arbeitsunfallverletzten nach durchgangsarztlicher Erstversorgung im Krankenhaus eine besondere Heilbehandlung eingeleitet und dieser Patient zur ambulanten Weiterbehandlung entlassen, ist dieser Patient an einen Durchgangsarzt an seinem Wohnort zu überweisen und nicht - wie es häufig geschieht - an den Hausarzt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer

(Kunze)